

Die neuen Frachtkundenstempelgebühren.] Durch die heute verlaubliche kaiserliche Verordnung vom 28. August l. J., betreffend die Abänderung einiger Vorschriften über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren, haben unter anderem die Frachtkundenstempelgebühren im Eisenbahn- und Flußschiffahrtsverkehr eine durchgreifende Neuregelung erfahren. Die Frachtkundenstempelgebühren gliedern sich in eine Gebühr für die Aufnahmebescheinigung, Aufnahme- oder auch Frachtkundenstempelgebühr genannt, und in die Frachtbriefstempelgebühr. Die Aufnahmebestempelgebühr (Tariipost 4a des Gebührengesetzes) gelangte bisher bei der Uebernahme der Sendungen zum Transporte sowohl im Güterverkehr als auch im Gepäck- und Expressgutverkehr zur Einhebung und betrug einheitlich 10 S. Außer dieser Gebühr gelangte im Güterverkehr noch die besondere Frachtbriefstempelgebühr (Tariipost 101, I, A, lit. b des Gebührengesetzes) zur Einhebung, die ursprünglich einheitlich 10 S. per Frachtbrief und für jede weitere Ausfertigung des Frachtbriefes (Frachtbriefduplikat usw.) betrug, späterhin im Jahre 1864 jedoch für Transportdistanzen bis 38 Kilometer auf 2 S. ermäßigt wurde. Betroffen wurde von dieser Gebühr der Inland- und der Exportverkehr; der Importverkehr und der Durchzugsverkehr durch Oesterreich blieben von ihr frei. In Zukunft wird bei jeder Sendung nur eine Gebühr eingehoben werden, und zwar im Güterverkehr die Frachtbriefstempelgebühr, im Gepäck- und Expressgutverkehr die Aufnahmebestempelgebühr. Letztere erfährt eine Erhöhung auf das Doppelte ihres gegenwärtigen Ausmaßes, also von 10 auf 20 S. Die Frachtbriefstempelgebühr wurde unter Fallensachen der Differenzierung nach der Transportdistanz für Stückgutsendungen mit 30 S. (bisher 10 S., beziehungsweise 2 S. neben der besonderen Aufnahmebestempelgebühr von 10 S.), für Wagenladungen von 5000 Kilogramm im Eisenbahnverkehr und 10.000 Kilogramm im Flußschiffahrtsverkehr aufwärts mit 1 R. 20 S. festgesetzt. Der Wagenladungsfall gelangt im Eisenbahnverkehr auch bei Sendungen unter 5000 Kilogramm zur Anwendung, wenn für solche Sendungen ein ganzer Eisenbahnwagen in Anspruch genommen wird. Inwieweit auf Sendungen lebender Tiere, die nicht in besonderen Behältnissen, also lebend befördert werden, die Gebühr von 1 R. 20 S. Anwendung findet, wird im Verordnungswege festgesetzt werden. Das deutsche Gesetz kennt noch eine weitere Differenzierung der Gebühr nach der Beförderungsart (Stückgut oder Frachtgut), bei Wagenladungen überdies auch noch nach dem Frachtbetrage (bis und über 25 Mark) und nach ganzen und halben Wagenladungen. Den Frachtbriefen sind in Zukunft hinsichtlich der Gebührenpflicht alle sonstigen an ihrer Stelle zur Begleitung einer Sendung bestimmten Ausfertigungen und Behelfe (Beförderungsscheine, Begleitadresse u. dgl.) gleichgehalten. Die neue Frachtbriefstempelgebühr gelangt nicht bloß wie bisher im Inlandverkehr und bei Exportsendungen zur Ein-

hebung, sondern auch bei Importsendungen, hier jedoch in der besonderen Form einer Gebühr anlässlich der Empfangnahme der Sendungen im Inlande. Hierbei werden bei Sendungen aus Ungarn, Bosnien und der Herzegowina für die Dauer der Gültigkeit des gegenwärtigen Gebührenübereinkommens mit Ungarn die in diesen Staatsgebieten bei den betreffenden Sendungen bereits zur Einhebung gelangten Stempelgebühren in Abzug gebracht. Durch diese Gleichstellung des Importverkehrs mit dem Exportverkehr hinsichtlich der Gebührenpflicht ist, wie mitgeteilt wird, eine oft beklagte, mit den Grundsätzen der modernen Wirtschaftspolitik unvereinbare Anomalie beseitigt worden. Der Durchzugsverkehr bleibt, wie in Deutschland, nach wie vor von der Gebühr befreit. Die Gebühr für Duplikate und für weitere Ausfertigungen des Frachtbriefes wurde in Anlehnung an das deutsche Frachtbriefstempelgesetz aufgelassen, so daß die Frachtbriefstempelgebühr in Zukunft per Sendung nur einmal zur Einhebung gelangt. Dagegen wurde eine Bestimmung in das neue Gesetz aufgenommen, wonach für jedes Einlegeblatt (Allonge) zum Frachtbrief eine Gebühr in der gleichen Höhe wie für den Frachtbrief zu entrichten ist. Hieron werden Transporte, wie die Sammeladungen der Speditoren, bei denen die Allonge vielfach Anwendung findet, getroffen. Eine besondere Berücksichtigung finden die Sendungen von Lebensmitteln, indem die Regierung ermächtigt wird, für derartige Sendungen, insoweit hierfür eine unabweisliche Notwendigkeit besteht, im öffentlichen Interesse unter den durch Verordnung festzusetzenden Voraussetzungen eine Ermäßigung der Gebühr von 30 S., also bei Ausgabe der Sendungen als Stückgut, eintreten zu lassen. Im neuen deutschen Frachtbriefstempelgesetz ist lediglich eine Befreiung von der Frachtbriefstempelabgabe für Milch als Stückgut vorgesehen. Der Mehrertrag dieser Neuregelung der Frachtbriefstempelgebühren, die sich nur auf den Eisenbahn- und Flußschiffahrtsverkehr, nicht auch auf Sendungen der Postanstalt, Sendungen im See-, Binnensee- und Floßverkehr und Sendungen durch gewöhnliche Fuhrleute erstreckt, wird bei normalen Verkehrsverhältnissen wohl mehr als 10 Millionen Kronen jährlich betragen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gebühren wird im Verordnungswege festgesetzt werden.